

Erklärung zur Unternehmensführung

nach §289f und §315d HGB

bet-at-home.com AG

März 2026

bet-at-home

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Erklärung der bet-at-home.com AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB und Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 28. April 2022 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung (nachfolgend nur „**Kodex**“ genannt), die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung gültig war, enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionärinnen und Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

Die bet-at-home.com AG (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard, als Teilbereich des regulierten Marktes, gehandelt. Als börsennotierte Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben (im Folgenden die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften „**BaH Konzern**“). Der Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat über die gesetzlichen Anforderungen hinaus jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über bestimmte Aspekte der Corporate Governance berichten bzw. diese erläutern.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den zusammengefassten Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den zusammengefassten Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den (zusammengefassten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

a) **Entsprechenserklärung und Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (so genanntes „**comply or explain**“ Prinzip). Hierbei handelt es sich um die so genannte „**Entsprechenserklärung**“. Börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind gem. § 3 Abs. 2 AktG Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Dies trifft auf die bet-at-home.com AG durch die Notierung ihrer Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu.

b) Corporate Governance Bericht / Erklärung zur Unternehmensführung

Der Kodex benennt Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, die über die gesetzlichen Vorgaben in §§ 289f, 315d HGB hinaus in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden sollen, und zwar:

Empfehlung B.2	Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> beschrieben werden.
Empfehlung B.5	Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> angegeben werden.
Empfehlung C.1	Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
Empfehlung C.2	Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> angegeben werden.
Empfehlung C.8	Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> begründet werden.
Empfehlung D.2	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> genannt werden.
Empfehlung D.3	Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

	soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
Empfehlung D.12	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
Grundsatz 23	Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> über die Corporate Governance der Gesellschaft.
Empfehlung F.4	Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der <u>Erklärung zur Unternehmensführung</u> angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> veröffentlicht. Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken werden ansonsten außerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung nicht veröffentlicht.

I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im Januar 2026 die folgende Entsprechenserklärung (unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> öffentlich zugänglich) abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 unter Berücksichtigung der dort und nachfolgend erläuterten Ausnahmen entsprochen hat und künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können (D.2). Das Gesamtgremium nimmt insb. auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Gem. dem von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2023 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („Vergütungssystem 2023“) kann dem Vorstand eine aktienbasierte Vergütung („Variable Vergütung 2“) gewährt werden. Diese kann in Abhängigkeit von der Steigerung der Marktkapitalisierung zu einer

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Bonuszahlung nach Ablauf eines Betrachtungszeitraums von mindestens drei und maximal fünf Jahren führen. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung des Kodex, dass langfristige variable Vergütungsbeträge aktienbasiert gewährt werden sollen und dass das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren hierüber verfügen können soll (G.10). Eine Variable Vergütung 2 bzw. langfristige aktienbasierte Vergütungskomponente soll mit dem amtierenden Vorstandsmitglied zusammen mit einer mehrjährigen Vertragslaufzeit vereinbart werden, da sie ansonsten nicht hinreichend von ihm beeinflussbar ist.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

Externe Berichterstattung

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein (F.2). Der Kodex sieht insoweit Veröffentlichungsfristen vor, die kürzer sind als die im Gesetz und in der relevanten Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Fristen. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der hieraus resultierenden Ressourcen wird die Gesellschaft auch künftig Konzernjahresfinanzberichte und Konzernhalbjahresfinanzberichte in den vom Gesetz und von der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Fristen veröffentlichen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde damit entgegen der bisherigen Praxis und ursprünglichen Planung keine Entsprechenserklärung abgegeben. Hierzu sei erläutert, dass die für den Dezember 2025 vorgesehene Sitzung des Aufsichtsrats, in der die Entsprechenserklärung wie auch in den Vorjahren verabschiedet werden sollte, auf den 16. Januar 2026 verschoben werden musste. Hintergrund war, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrats am Freitag, den 12. Dezember 2025, ihr Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt haben, auch um den Anschein potenzieller Interessenkonflikte in der Zukunft zu vermeiden (insoweit wird ergänzend auf den Abschnitt „Veränderungen im Aufsichtsrat“ im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen). Dem Aufsichtsrat gehörte auf Grund der Niederlegungen nur noch Herr Martin Arendts als Vorsitzender an. Mit einem Mitglied war der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig. Der Vorstand hat daher unmittelbar am Montag, den 15. Dezember 2025, einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 Abs. 1 AktG gestellt. Das zuständige Gericht hat antragsgemäß entschieden, der Beschluss ist dem Vorstand am 07. Januar 2026 zugegangen. Nachfolgend wurde unmittelbar die ursprünglich für Dezember 2025 vorgesehene Sitzung nach Terminabstimmung einberufen und am 16. Januar 2026 mit den gerichtlich bestellten neuen Aufsichtsratsmitgliedern durchgeführt. In dieser Sitzung wurde die vorstehende Entsprechenserklärung vom Aufsichtsrat verabschiedet.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

II. Angaben entsprechend §§ 289f, 315d HGB

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie unterliegt damit insb. den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und kapitalmarktrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

Es besteht eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Es dient der Willensbildung der Aktionäre.

1. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Aufgabe des Vorstands ist damit eine nachhaltige Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Die Satzung der Gesellschaft ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/bah/statute> öffentlich zugänglich.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus einem Mitglied – Herrn Claus Retschitzegger. Der Aufsichtsrat hat Herrn Claus Retschitzegger mit Wirkung zum 1. Juni 2025 zum Vorstand bestellt. Herr Retschitzegger ist seit dem Jahr 2007 im BaH Konzern tätig, und zwar als Director Legal, Public Affairs and Corporate Communications.

Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat erläutert und begründet und mit ihm erörtert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Empfehlung des Kodex, dass die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll und hat zuletzt auch im Übrigen bei Bestellungen zum Vorstand für kürzere als die gesetzlich zulässigen maximalen Zeiträume vorgenommen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Altersgrenze festgelegt. Mitglied des Vorstands kann demnach nicht sein, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdiensverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 87a AktG ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde das nach Maßgabe des § 87a AktG vom Aufsichtsrat am 29. März 2023 beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023 vorgelegt und von dieser gebilligt. Der Beschluss und das geltende Vergütungssystem wurden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und sind für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen. Unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen (z. B. im Falle einer schwerwiegenden Finanz- oder Wirtschaftskrise) hat der Aufsichtsrat gemäß dem im Jahr 2023 beschlossenen Vergütungssystem das Recht, gemäß § 87a Absatz 2 Satz 2 AktG vorübergehend vom Vergütungssystem abzuweichen und die Regelungen bezüglich der Vergütungsstruktur und der individuellen Vergütungsbestandteile sowie die Regelungen zum jeweiligen Verfahren zu ändern, sofern dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Eine Abweichung vom Vergütungssystem ist nur durch einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats und nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit möglich. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen unter den genannten Umständen abgewichen werden kann, sind das Verfahren, die Vergütungsstruktur, die einzelnen Vergütungsbestandteile und deren Leistungskriterien. Ferner kann der Aufsichtsrat unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren oder einzelne Vergütungsbestandteile durch andere Vergütungsbestandteile ersetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung in der konkreten Situation wiederherzustellen. Bisher hat der Aufsichtsrat von der Abweichungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 AktG ferner über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr, soweit nicht von der Beschlussfassung nach § 120a Abs. 5 AktG abgesehen werden kann. Der Vergütungsbericht ist

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die im Gesetz geforderten Angaben gemacht wurden; eine inhaltliche Prüfung ist gesetzlich nicht gefordert. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Die Vergütungsberichte über die letzten Geschäftsjahre und die Vermerke des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sowie das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG und frühere Vergütungssysteme sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> zugänglich. Dort werden auch etwaige weitere zu veröffentlichende Unterlagen betreffend die Vergütung bereitgestellt.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht seine Tätigkeit. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart deren jeweilige Vergütung. Die Satzung der Gesellschaft ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/bah/statute> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. In der Geschäftsordnung soll bestimmt werden, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge zu machen. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand insbesondere auch in den für das Unternehmen und die Branche bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat für den Aufsichtsrat eine Altersgrenze dergestalt festgelegt, dass eine Wahl in den Aufsichtsrat grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll, wenn zum Zeitpunkt der Wahl das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht ist.

Derzeit hat der Aufsichtsrat keine gesonderten Ausschüsse gebildet. Denn auf Grund der Mitgliederzahl (drei Mitglieder) kommt eine sinnvolle Einrichtung von Ausschüssen nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht in Betracht. Eine personelle Erweiterung hält der Aufsichtsrat derzeit in Ansehung der Größe der Gesellschaft auch nicht für geboten. Gem. § 107 Abs. 4 S. 2 AktG gilt der Aufsichtsrat bei einer Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern kraft Gesetzes zugleich als Prüfungsausschuss, so dass es einer gesonderten Errichtung eines Prüfungsausschusses, der

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

personenidentisch mit dem Aufsichtsrat besetzt wäre, nicht bedarf. Das Gesamtgremium nimmt daher sämtliche Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

Im Sinne der Empfehlung D.3 des Kodex wird darauf hingewiesen, dass dem Prüfungsausschuss kraft der gesetzlichen Fiktion des § 107 Abs. 4 S. 2 AktG sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, namentlich Herr Martin Arendts (Vorsitzender), Frau Dr. Raffaella Zillner und Herr Dominik Beier. Gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügt Herr Arendts über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und Herr Beier über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (vgl. hierzu die näheren Angaben im Abschnitt „Diversitätskonzept“).

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die ordentliche Hauptversammlung vom 06. Juni 2025 einen Beschluss über die Bestätigung der Aufsichtsratsvergütung gefasst.

Der Beschluss und das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 Abs. 2 AktG ist unter <https://www.bet-at-home.ag/de/shareholders-meeting/> bzw. <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> zugänglich.

Der Aufsichtsrat erörtert im Rahmen einer Selbstbeurteilung regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit. Auf Grund des Umstands, dass dem Aufsichtsrat derzeit nur drei Mitglieder angehören, hat der Aufsichtsrat bisher auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Selbstbeurteilung verzichtet. Eine Selbstbeurteilung hat zuletzt im ersten Quartal 2025 stattgefunden. Dabei wurden die Ergebnisse einer Befragung auf der Grundlage eines Fragenkatalogs im Aufsichtsrat erörtert. Anlass für eine wesentliche Änderung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats war demnach nicht erkennbar.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte, insb. ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung wahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Der Vorstand ist in der Satzung ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die aktuelle Ermächtigung, die die ordentliche Hauptversammlung vom 06. Juni 2025 erteilt hat, gilt für einen Zeit-

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

raum bis zum 17. Juni 2027. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 19 Abs. 4 der Satzung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über:

- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
- Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt. Nur ausnahmsweise und in engen Grenzen kann der Vorstand verpflichtet sein, der Hauptversammlung Fragen der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine von dem Vorstand in Aussicht genommene Maßnahme an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Aktiengesellschaft zu bestimmen, rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht, die denjenigen zumindest nahekommen, welche allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden können.

4. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt der Führungskultur der Gesellschaft und des BaH Konzerns stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei Konzepte, die einerseits den Interessen nach Gewinnerzielung Rechnung tragen. Andererseits sind ein seriöser und umfangreicher Kundenschutz, insbesondere Jugendschutz und Prävention von herausgehobener Bedeutung.

Auf dieser Grundlage besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame Maßnahmen negative Auswirkungen durch die angebotenen Dienstleistungen zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter dieser Anforderungen bewusst sein und hierfür Verantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht diese Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Motivation und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens zu. Denn hervorragendes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen.

5. Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Sicherstellung der Nachhaltigkeit in der Entwicklung des BaH Konzerns werden der Status und die Annahmen in Bezug auf ESG-Fragen und Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – Environmental, Social and Governance) regelmäßig überprüft.

Die wesentlichen branchen- und unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich auf regulatorisches Umfeld und Compliance, soziale Verantwortung insbesondere gegenüber Kunden und Mitarbeitern, Datenschutz, Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Da es sich bei dem BaH Konzern um einen reinen Online-Dienstleister handelt, sind Risiken, die sich aus Umweltfaktoren ergeben, in geringerem Ausmaß unternehmensimmanent.

Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergeben können, sind oft nicht konkret finanziell bewertbar, aber wirken sich kurz- bis mittelfristig auf die Geschäftstätigkeiten aus. Die mit Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Risiken werden im Rahmen der Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrollpraktiken des Unternehmens identifiziert, überwacht und gemindert.

Gemäß § 87 Abs. 1 AktG ist die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Gem. dem von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2023 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („Vergütungssystem 2023“) sollen im Rahmen der auf der Grundlage von Jahreszielen gewährten variablen Vergütung als nicht-finanzielle Leistungskriterien neben Kriterien wie Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity auch Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte, die bis zu 10 % der Gesamtzielerreichung ausmachen sollen, in die Zielvereinbarung mit aufgenommen werden.

Datenschutz

Der BaH Konzern verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten aller betroffenen Personen zu schützen. Ein besonderes Anliegen ist dabei, dass vor allem alle Kunden das Angebot des BaH Konzerns stets ruhigen Gewissens nutzen können. Neben den Gesetzen auf europäischer Ebene, wie insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) werden auch die nationalen Gesetze und Anforderungen zum Datenschutz beachtet.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Ausgangspunkt für alle Datenschutzvorkehrungen bei dem BaH Konzern sind die in der DSGVO definierten Grundsätze der Datenverarbeitung. Unterschiedliche Informationskanäle werden genutzt, um auf eine geänderte Gesetzgebung, neue Auslegungen in der Gesetzgebung und Literatur rasch reagieren zu können. Die Aktualität der Datenverarbeitungsprozesse wird durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt.

Um dem Bestreben, im Datenschutz immer am Puls der Zeit zu sein, Rechnung tragen zu können, werden jährlich externe und interne Audits durchgeführt. Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiter zumindest einmal jährlich ein Datenschutz-Training absolvieren, wobei die Intensität der Berührungspunkte in Zusammenhang mit der jeweiligen Position des Mitarbeiters eine ganz besondere Berücksichtigung finden.

Hohe technische und organisatorische Standards sollen gewährleisten, dass der Datenschutz nicht im Unternehmen Halt macht, sondern auch die Partner von dem BaH Konzern die Einhaltung der datenschutzkonformen Vorkehrungen umsetzen. Die Kunden des BaH Konzerns können genauso wie die Mitarbeiter, Investoren und Geschäftspartner darauf vertrauen, dass der BaH Konzern alle gebotenen Maßnahmen trifft, um den Schutz ihrer Privatsphäre zu gewährleisten. Für diese Zwecke wurde ein Datenschutzbeauftragter ernannt. Der Datenschutzbeauftragte informiert die Geschäftsführung in regelmäßigen Berichten über die Aktivitäten und Maßnahmen in seinem Bereich.

Soziale Verantwortung

Die Gesellschaft sieht soziale Verantwortung als integralen Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie, um ein stabiles und zukunftsorientiertes Umfeld für Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Werte wie Fairness, Verlässlichkeit und Verantwortung haben dabei oberste Priorität.

Personal

Die Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur und drückt sich u.a. darin aus, dass im BaH Konzern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer Vielzahl verschiedener Nationen erfolgreich und kollegial zusammenarbeiten.

Der BaH Konzern bekennt sich dazu, im Einklang mit dem Arbeitsrecht der Regionen zu handeln, in denen sich seine Standorte befinden, und die langfristige Entwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Die Gesellschaft bietet einen hohen Standard der Arbeitsbedingungen, On-boarding-Schulungen zu verschiedenen Themen, einschließlich des regulatorischen Umfelds, der Compliance und des Datenschutzes, und bietet verschiedene Sport- und Unterhaltungsaktivitäten sowie Präventivmaßnahmen im Gesundheitsschutz an.

Der BaH Konzern erwartet seinerseits von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit und sind aufgefordert – auf Wunsch auch geschützt – Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in einem der Unternehmen des BaH Konzerns zu geben.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft selbst keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit ausschließlich für Unternehmen des BaH Konzerns außerhalb der Bundesrepublik

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Deutschland und damit im Rahmen der entsprechenden anderen Jurisdiktionen tätig, wobei es sich wiederum ausschließlich um Mitgliedsländer der Europäischen Union handelt.

Kunden

Verantwortungsvolles Spielen ist Teil der sozialen Verantwortung des BaH Konzerns. Als Anbieter von Unterhaltungsdienstleistungen sieht die Gesellschaft Glücksspiel als eine mit Verantwortungsbewusstsein zu erbringende Dienstleistung an und strebt danach, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Spielern helfen sollen, Glücksspiel bewusst und in Maßen zu konsumieren.

Der BaH Konzern legt den Schwerpunkt auf die Einhaltung der Branchenstandards beim Serviceangebot durch Kundenschutzmaßnahmen, Kinder- und Jugendschutz, verantwortungsvolle Werbung und gründliche Kundenbetreuung.

Um den Kunden bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, hat der BaH Konzern Mechanismen zur Sicherung der Integrität des Sports implementiert, unterzieht sich in regelmäßigen Abständen umfangreichen Produktprüfungen und unterstützt Kunden beim verantwortungsvollen Spielen mit verschiedenen Selbstschutzinstrumenten. Dazu gehören detaillierte Informationen über ihre Spielprofile, personalisierte Nachrichten, Selbsttests, (freiwillige) finanzielle Limits und die Möglichkeit, kurze Spielpausen sowie längere Zeiträume des Selbstausschlusses einzulegen.

Der Schutz von Risikispielern und die Spielsuchtprävention sind für den BaH Konzern von besonderer Bedeutung und erfordern ständige Verbesserungsbemühungen, von personellen Ressourcen bis hin zu technischen Lösungen. Das Ziel ist es, nicht nur den besten Praktiken in der Branche zu entsprechen, sondern auch dem sich ständig weiterentwickelnden regulatorischen Rahmen gerecht zu werden.

Die proaktive Beobachtung des Spielverhaltens, die Erkennung problematischen Spielverhaltens sowie ein individueller Ansatz gegenüber gefährdeten Kunden werden in angemessenem Umfang durch das Responsible Gaming Team des BaH Konzerns umgesetzt, das sich dabei auch moderner Softwarelösungen zu Unterstützung bedient. Dabei handelt es sich um eine wissenschaftlich fundierte, KI-basierte Lösung, die von einem europäischen Referenzunternehmen und globalen Marktführer im Bereich der Identifikation schädlichen Spielverhaltens und der Interaktion mit Spielern entwickelt wurde.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele führt der BaH Konzern regelmäßige Schulungen zum Thema Spielerschutz und Geldwäschebekämpfung für alle Mitarbeiter durch, die direkt oder indirekt mit Kunden kommunizieren.

Im Rahmen der Suchtprävention in Deutschland und Österreich kooperiert der BaH Konzern seit mehreren Jahren mit dem Institut Glücksspiel & Abhängigkeit zusammen und ist auch Mitglied in verschiedenen internationalen und regionalen Verbänden im Bereich Glücksspiel und Wetten.

Der BaH Konzern achtet besonders auf seine Werbekampagnen, indem er diese verantwortungsvoll im Sinne der Werberichtlinien und der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2021 umsetzt. Zum Schutz von Minderjährigen vor potenziell süchtig machenden Glücksspielangeboten schaltet der BaH Konzern keine Werbung in speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenen TV-, Online- oder Printmedien oder auf Social Media und achtet bei der Darstellung und dem Text der Sujets besonders darauf, Erwachsene anzusprechen. Die Werbung im Rahmen von Sportveranstaltungen mit (zielgerichteten) Teilnahme von Minderjährigen wird ausnahmslos ausgeschlossen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Um die beste Produktqualität zu bieten und Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln, holt der BaH Konzern regelmäßig Feedback ein sowohl von Kunden als auch von potenziellen Zielgruppen. Dazu werden zweimal jährlich Umfragen mit aktiven deutschsprachigen Kunden (in Deutschland und Österreich) durchgeführt, u.a. zu der Frage, ob sie das Angebot des BaH Konzerns auf Basis von Punkteverteilung weiterempfehlen würden.

Ökologische Faktoren

Als Anbieter von digitalen Unterhaltungsdienstleistungen ist der BaH Konzern nicht an der Beschaffung von industriellen Rohstoffen oder Vor- und Fertigprodukten beteiligt. Als reiner Online-Dienstleister verfügt der BaH Konzern über keine Sportwettlokale und verbraucht Ressourcen vor allem in Form von Energie, insb. Strom und Heizenergie, nur für die Erbringung seiner Dienstleistungen über das Internet und den Betrieb von Büros, die sich in Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in Gibraltar befinden. Insofern gelten für alle Standorte des BaH Konzerns entsprechende Umweltschutzstandards.

Mit der verstärkten Nutzung von Outsourcing werden die wesentlichen Transaktionssysteme, insbesondere nunmehr auch der Betrieb der Kunden- und Zahlungsplattform sowie des Online-Sportwettenprodukts, von einem externen Outsourcing Partner betrieben, der seinen Sitz in der EU hat und daher entsprechenden Umweltschutz- und Sozialstandards unterliegt.

Der Wasserverbrauch des BaH Konzerns ist gering, weil Wasser an den Standorten des BaH Konzerns nur für sanitäre Zwecke und Büroküchen verwendet wird. Die Gesellschaft ist bestrebt, das Abfallaufkommen, insbesondere von Plastik, in den Büros durch die Verwendung von Mehrwegflaschen und Mülltrennung zu reduzieren. Der Geschäftsbetrieb des BaH Konzerns, einschließlich der Marketingaktivitäten, wird in digitaler Form durchgeführt und ist nicht mit einem hohen Papier- oder sonstigem materiellen Ressourcenverbrauch verbunden.

6. Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das unternehmerische Handeln des BaH Konzerns muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Dies gilt in besonderem Maß auf Grund der unterschiedlichen legislativen Bedingungen für Online-Sportwetten und Online-Gaming.

Sofern sich der BaH Konzern auf keine nationale Konzession stützen kann, wird die Geschäftstätigkeit innerhalb des EWR auf Basis der in Malta erteilten Lizenzen für Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten angeboten, die aufgrund der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in sämtlichen EU-Staaten gelten, solange in dem jeweiligen Mitgliedsstaat die Regelungen betreffend Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten europarechtswidrig ausgestaltet bleiben.

Die regulatorischen Entwicklungen in den EU-Mitgliedsländern sind jedoch von zunehmenden Bestrebungen gekennzeichnet, ein Konzessionssystem für private Anbieter von Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten zu etablieren, wodurch die nationalen Konzessionen der einzelnen Länder für den BaH Konzern immer mehr an Bedeutung gewinnen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Im Kernmarkt Deutschland ist es dem BaH Konzern Ende des Geschäftsjahres 2022 gelungen, durch den Erhalt von Konzessionen für alle angebotenen Produkte eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen. In Deutschland hält bet-at-home.com Internet Ltd., Malta, als Unternehmen des BaH Konzerns bundesweite Konzessionen für Sportwetten sowie für virtuelle Automatenspiele.

In jenen Ländern, in denen die operativen maltesischen Gesellschaften des BaH Konzerns tätig sind, werden vermehrt Steuern auf Sportwetten und Glücksspiele auf Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen sowie Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen erhoben.

Der BaH Konzern erwartet von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Anbieter von Wett- und Glücksspielen ist in den stark regulierten Kernmärkten Deutschland und Österreich ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen von Behörden und vor allem auch Kunden zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Die Beschäftigten des BaH Konzerns haben die Möglichkeit und sind aufgefordert – auf Wunsch auch geschützt – Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen des BaH Konzerns zu geben.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der bet-at-home.com AG stellt die Sicherung der Marktintegrität und die Vermeidung von Marktmissbrauch einen wesentlichen Bestandteil der Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

7. Rechnungslegung

Der Konzernabschluss des BaH Konzerns wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, Großbritannien, und den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den zusätzlich nach § 315e HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Der Konzernabschluss wird unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufgestellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Jährliche Finanzberichte, sowie Quartalsmitteilungen und Halbjahresberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen bzw. nach den Vorgaben des Regelwerks für den Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

8. Transparenz

Die Aktionäre der Gesellschaft werden insbesondere im Geschäftsbericht und durch Veröffentlichung wichtiger Informationen sowie in aktuellen Pressemeldungen über die wesentlichen Vorkommnisse in der Gesellschaft sowie in den Unternehmen des BaH Konzerns unterrichtet.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Die Behandlung wichtiger Informationen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) für die Veröffentlichung von Insiderinformationen, zu Insiderlisten sowie zu Eigengeschäften von Führungskräften und weiteren Bestimmungen.

9. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Unbeschadet der internen Ziele und Grundsätze zur Gleichbehandlung und Teilhabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BaH Konzern gelten für die Gesellschaft insoweit spezielle aktienrechtliche Regelungen. Gemäß § 111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat der Gesellschaft für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. In § 76 Abs. 4 AktG ist bestimmt, dass der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Frauenanteil Vorstand

Seit dem Geschäftsjahr 2022 ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt. Dem Vorstand gehörte und gehört keine Frau an. Der Aufsichtsrat bekennt sich zur Förderung von Diversität im Unternehmen. Auf Grund der aktuellen Situation der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat aber zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine konkreten Pläne, ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen oder eine personelle Änderung vorzunehmen. Die Festlegung einer Zielgröße von > 0,00 % für den Frauenanteil im Vorstand würde daher voraussetzen, dass der amtierende Vorstand ausscheidet und stattdessen oder zumindest zusätzlich eine Frau bestellt würde. Beides wird zurzeit mit Blick auf die Größe und Lage der Gesellschaft nicht angestrebt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Gesellschaft eine reine Holdinggesellschaft ist, so dass ein personeller Ausbau des Vorstands nicht zwingend erscheint.

Daher hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0,00 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf ein Drittel festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die Gesellschaft hat derzeit keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne des § 76 Abs. 4 AktG. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft selbst keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausschließlich für Unternehmen des BaH Konzerns außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig. Ergibt die Bestimmung des Status quo, dass bei der Gesellschaft keine (zwei) Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung vorhanden sind, ist § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung entsprechend teleologisch zu reduzieren. Alsdann erfolgt die Festlegung einer Zielgröße nur für etwaig bestehende Führungsebenen. Fehlt es überhaupt an einer Führungsebene unterhalb des Vorstands – etwa bei Holding-Gesellschaften, wie der Gesellschaft –, entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung gänzlich. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

gem. § 76 Abs. 4 AktG nicht festgelegt. Eine Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde daher nicht festgelegt. Sobald eine Führungsebene unterhalb des Vorstands künftig besteht, wird für diese eine Zielgröße gem. § 76 Abs. 4 AktG festgelegt. Unbeschadet dessen erfolgt spätestens am 31. Dezember 2026 eine Überprüfung der Sachlage.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass bei der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich, als größter Gesellschaft im BaH Konzern, die zahlreiche Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen IT, Finance, Kundenmanagement und Recht für andere Konzerngesellschaften erbringt, der Frauenanteil in den Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung rund 43 % beträgt.

III. Diversitätskonzept

1. Aufsichtsrat

i) Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern.

Nach den Empfehlungen des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diversität umfasst dabei Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation auch stets eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat und eine Internationalität vorhanden sein sollten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll daher dem Umstand Rechnung tragen, dass das Geschäft des BaH Konzerns innovativ und international tätig ist und bei der Erbringung seiner Dienstleistungen auf moderne Kommunikationswege im Internet zurückgreift. Die Expertise in Nachhaltigkeitsfragen, die für den BaH Konzern und die Branche insgesamt relevant sind, insbesondere in Bezug auf die soziale Verantwortung und die Governance-Praktiken, zu denen unter anderem der Datenschutz, die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören, ist für den Aufsichtsrat im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben unerlässlich.

Diversität bedeutet aber nicht, dass Personen nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, weil er oder sie über eine bestimmte persönliche Eigenschaft verfügen, so dass verpflichtende Quotenvorgaben nicht gemacht werden.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB muss gemäß den Bestimmungen in § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der Aufsichtsrat hat am 16.03.2022 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Online-Wetten und des Online-Glücksspiels
- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Finanzen und Risikomanagement
- Sachverstand in den für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsfragen
- Sachverstand auf den Gebieten Recht und Compliance
- Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Kodex sein
- Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll mindestens ein Mitglied unabhängig im Sinne des Kodex vom kontrollierenden Aktionär sein
- Vermeidung von Interessenkonflikten / Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von drei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Anteil von Frauen von einem Drittel.

Das Kompetenzprofil des Gremiums umfasst dabei allgemeine Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner jeweils einzeln bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung auch bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder und bei Wahlvorschlägen für turnusgemäße Wahlen im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Im Rahmen interner Erörterungen, die zuletzt am 27. März 2026 in der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats stattgefunden haben, hat sich aus Sicht des Aufsichtsrats kein Anlass ergeben, die vorstehenden Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung zu ändern.

ii) Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele aus Sicht des Aufsichtsrats

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung folgende Mitglieder an:

- **Herr Rechtsanwalt Martin Arendts**, M.B.L.-HSG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, ist Gründer und Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ARENDTS ANWÄLTE. Er ist auf Kapitalanlagerecht sowie Glücksspiel- und Wettrecht spezialisiert und verfügt damit über eine sehr hohe Expertise nicht nur für gesellschaftsrechtliche, kapitalmarktrechtliche sowie in Corporate Governance Fragen, sondern auch hinsichtlich der für den BaH Konzern wichtigen glücksspiel- und wettrechtlichen Fragen. Auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Aufsichtsrat der Gesellschaft und dessen Vorsitzender hat er, einem langjährigen Mitglied in Prüfungsausschüssen gleich, entsprechenden Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung durch praktische Organ Tätigkeit erworben, und zwar im Rahmen der Anwendung nationaler Rechnungslegung sowie internationaler Standards im Rahmen der Konzernrechnungslegung. Er ist zudem langjähriges Mitglied der Aufsichtsratsvereinigung Financial Experts Association (FEA) und nimmt insb. zur Vertiefung seines Sachverstands auf dem Gebiet Abschlussprüfung regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teil. Herr Arendts verfügt damit über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Er verfügt zudem über internationale Erfahrung. Herr Arendts gehört dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 (und damit mehr als 18 Jahre) an.
- **Frau Dr. Raffaella Zillner**, LL.M., Aufsichtsratsmitglied, ist seit 2022 als Public Affairs Managerin bei der Merck Sharp & Dohme GmbH tätig. Bereits während ihres Studiums an der Universität Wien setzte sie sich intensiv mit dem Glücksspiel- und Wettrecht auseinander. Nach mehreren Jahren Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei war sie anschließend fünf Jahre lang Generalsekretärin der Österreichischen Vereinigung für Wetten und Glücksspiel (OVWG). Im Jahr 2021 gab sie den Kommentar zum österreichischen Glücksspielgesetz heraus. Frau Dr. Zillner verfügt damit insbesondere auch über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Wetten und Glücksspiel, und damit in Bezug auf das Geschäftsfeld des bet-at-home.com AG Konzerns. Frau Dr. Zillner gehört dem Aufsichtsrat seit dem 07. Januar 2026 an.
- **Herr Dominik Beier**, Aufsichtsratsmitglied, ist seit 2019 in verschiedenen geschäftsführenden Funktionen tätig und führte die Interwetten Group zwei Jahre lang als CEO. Derzeit bekleidet er die Position des Chief Commercial Officer bei Bitpanda. Seine umfassende Expertise in der Gaming- und Sportbranche beruht unter anderem auf mehrjährigen Tätigkeiten bei der Sportradar AG sowie der LAOLA1 Multimedia GmbH. Auf

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Grund seiner verantwortlichen Stellung als Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften war er schon von Gesetzes wegen für deren Rechnungslegung verantwortlich und hat an dieser mitgewirkt, und zwar im Rahmen der Anwendung nationaler Rechnungslegung sowie internationaler Standards. Herr Beier hat so Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG erlangt. Herr Beier gehört dem Aufsichtsrat seit dem 07. Januar 2026 an.

iii) Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat mehr als die angestrebte Anzahl konzernexterner Mandate in Aufsichtsgremien.

iv) Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es:

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

(1) Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Nach dem Kodex soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll gem. der Empfehlung C.7 des Kodex im Sinne von so genannten Indikatoren insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds:

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist, oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 des Kodex genannten und vorstehend wiedergegebenen Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Keines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Soweit Herr Arendts dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 und damit seit mehr als 18 Jahren angehört, begründet dieser Umstand nach Auffassung der Verwaltung für sich genommen keinen Mangel an Unabhängigkeit im Sinne von Empfehlung C.7 des Kodex. Die Dauer der Zugehörigkeit stellt lediglich einen Indikator dar, der im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist. Weitere Umstände, die auf eine fehlende Unabhängigkeit hindeuten könnten, liegen nicht vor. Zwischen Herrn Arendts und der Gesellschaft bestehen insbesondere keine geschäftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Beziehungen. Ebenso bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum amtierenden Vorstand, der sein Amt erst im Juni 2025 angetreten hat. Anhaltspunkte für eine besondere persönliche Nähe oder sonstige Umstände, die geeignet wären, die Unvoreingenommenheit und Kontrollfunktion von Herrn Arendts zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung trotz der langjährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat die Voraussetzungen der Unabhängigkeit weiterhin als gegeben an.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

(2) Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gemäß dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.




Beziehungen in diesem Sinne bestehen nicht.

Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

v) Qualifikationsmatrix

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf Basis der Ziele für seine Zusammensetzung und der bestehenden Qualifikationen auf den Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung folgende Qualifikationsmatrix erstellt:

		Martin Arendts, M.B.L.-HSG (Vorsitzender)	Dr. Raffaella Zillner, LL.M (stellvertretende Vorsitzende)	Dominik Beier
Zugehörigkeit	Mitglied seit	13.08.2007	07.01.2026	07.01.2026
Kein Overboarding ¹		✓	✓	✓
Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand ¹		✓	✓	✓
Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär ¹		✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1966	1988	1991
	Staatsangehörigkeit			
Expertise	Wett- und Glücksspielmarkt	✓	✓	✓
	Compliance	✓	✓	✓
	Gesellschaftsrecht	✓	✓	
	Kapitalmarktrecht	✓		
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓
	Finanzen	✓		✓
	Abschlussprüfung (i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG)	✓		
	Rechnungslegung (i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG)			✓
	Strategie	✓	✓	✓
Innovationen/ Technologie			✓	
Risikomanagement	✓	✓	✓	
Internationalität		✓		

1. Nach Deutschem Corporate Governance Kodex.

2. Vorstand / Nachfolgeplanung

i) Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Empfehlung B.1 des Kodex auf Diversität achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter,

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER BET-AT-HOME.COM AG (2025)

dass die Gesellschaft als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selbst operatives Geschäft betreibt. Auch auf Ebene des Vorstands sind aber natürlich beste Geschäfts- und Branchenkenntnisse einschließlich der regulatorischen Rahmenbedingungen in den Zielmärkten unerlässlich. Da der BaH Konzern ausschließlich als Onlineanbieter tätig ist, sind Kenntnisse in diesem Bereich zudem von herausragender Bedeutung. Wie oben erläutert, ist im Rahmen des Diversitätskonzeptes eine Besetzung des Vorstands mit Frauen jedenfalls bis zum 31.12.2026 nicht angestrebt.

ii) Stand der Umsetzung

Die Besetzung des Vorstands trug und trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 Herrn Mag. Claus Retschitzegger mit Wirkung ab dem 1. Juni 2025 zum Alleinvorstand der bet-at-home.com AG bestellt. Herr Retschitzegger ist seit dem Jahr 2007 im BaH Konzern der Gesellschaft tätig. Zunächst war er in den Bereichen Marketing, PR und Rechtswesen tätig, ehe er im Jahr 2010 die Leitung der Abteilung Legal & Compliance sowie die Verantwortung für die Unternehmenskommunikation übernahm. Seit Juni 2024 hatte er die Funktion des Director Legal & Compliance inne.

Herr Mag. Retschitzegger bringt mit seiner Expertise wertvolle Kompetenzen in die Vorstandsarbeit ein.

iii) Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandmitglieder der Gesellschaft erörtert der Aufsichtsrat wiederkehrend – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im BaH Konzern berücksichtigt. Erforderlichen Falls wird der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzuziehen.